This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 745 681

ROMAN
904
PES

HARVARD LAW LIBRARY

Received Aug. 8., 1906.

GERMANY

Miscellen.

(Zur Rechtsgeschichte des 12., 13. und 16. Jahrhunderts.)

Von

Professor Dr. Gustav Pescatore.

(Wissenschaftliche Beilage
zum Vorlesungsverzeichnisse der Universität Greifswald.
Herbst 1901.)

Greifswald.
Druck von F. W. Kunike.
1901.

Rec. Aug. 8., 1906.

Inhalt.

Seite.

I. Eine metrische Glosse des Bulgarus 5
II. Eine Erwähnung des Guizzardinus in der Glossa ordinaria 9
III. Guilelmi Durantis Rationale divinorum officiorum. — Die Zeit seiner Abfassung 13
IV. Ein Nachtrag zu Theodor Muthers Aufsatz: „Doctor Conradus Lagus. Ein Beitrag zur Geschichte der Systematik des Civilrechts und der Lehre vom Autorrecht“ 17

I.

Eine metrische Glosse des Bulgarus.

Federigo Patetta hat im Bullettino dell' Istituto di Diritto Romano Vol. IV pag. 92 unter anderen vorakkursischen Glossen auch die nachstehende Glosse zu Tit. Inst. III, 23 aus einer vatikanischen Handschrift (Nr. 8782) veröffentlicht:

Cum convenit, ut emptio scriptis perficeretur,
Non aliter vires habuit quam si fuit omne
Mundum completum, quod uulgo carta vocatur.
Si tamen is qui vendidit hoc quia se putat esse.
Emptor namque rei dominus tunc incipit esse.
Bulgarus hoc dixit, qui quondam carmina fincxit:
Nunc dicit plane contra quod dixerat ante.

Patetta bemerkt dazu: „Cfr. Cod. 4, 21, 17. Manca evidentemente qualche verso dopo il quarto anch'esso corrotto. V. Dissens. dominor. Hugol., § 221."

Es handelt sich hier offensichtlich um die von den Glossatoren und Postglossatoren im Anschlusse an die l. 17 C. de fide instrumentorum 4,21 (Imp. Iustinianus A. Menae pp. — D. k. Iun. Constantinopoli dn. Iustiniano A. II cons. [a. 528]) des Öfteren behandelte Frage: „si uenditor tradit ante mundum completum, an dominium transferatur? Da pr. I. de empt. et uend. 3,23 auf die l. 17 C. cit. Bezug nimmt, so hat es auch nichts Auffallendes, dass eine zu der genannten Kodexstelle verfasste Glosse uns in einer Institutionenhandschrift an der erwähnten Stelle begegnet.

Die Glosse ist uns, wie bereits erwähnt, in der vatikanischen Handschrift nur in verstümmelter Gestalt erhalten. Nähere Auskunft giebt uns zunächst Hugolinus l. c. Die Stelle lautet in der Haenel'schen Ausgabe der Dissensiones Dominorum [1]):

> „Item differunt in eod. Tit. (C. 4,21) L. Contractus (17.), scilicet cum conuenerit, ut in scriptis conuentio fieret, mundo non inpleto si res tradatur, dicit Bul. [*Bulgarus*], dominium transferri, sed per condictionem sine causa uel ex instituta [*leg.:* iniusta] causa repeti. Alii dicunt, non transferri dominium, exemplo rei datae suffragatori, ut C. de suffragio (4,3 l. un.)

Ähnlich äussert sich die akkursische Glosse. Gl. „vel id quod actoris" ad l. 17 C. cit.:

> „ . . . . . item quid si tradat uenditor ante mundum completum: an dominium transferatur? Bul. aliquando dixit quod non, sed postea mutauit consilium, dicendo quod sic: ut not. supra de suffra. l. unica . . ." [2])

Auch spätere Schriftsteller, so z. B. Baldus († 1400) und Paulus de Castro († 1441), berichten über den Meinungswechsel des Bulgarus. Da sich ihre Mittheilungen aber nur auf die Glossa ordinaria stützen, so sind dieselben für uns ohne Interesse.

Über die Sachlage sind wir durch die Bemerkungen von Hugolinus und Akkursius genügend unterrichtet, trotzdem dürfte es seine Schwierigkeiten haben, auf Grund derselben den ursprünglichen Wortlaut der Glosse des Bulgarus zu rekonstruiren. Es ist mir nun gelungen, zwei weitere Versionen derselben in Handschriften des Codex Iustinianus aufzufinden.

In Ms. Par. lat. Nr. 4523 ist bei l. 17 C. cit. bemerkt:

Nota versus:

cum conuenit, ut emptio scriptis perficeretur,
non aliter uires habeat quam si fuit omne

1) Lips. MDCCCXXXIV pag. 414.
2) Gl. „non possunt" ad l. un. C. 4,3 cit.

mondum conpletum, quod uulgo carta uocatur.
Si tamen is qui uendiderit, quia se putat esse
obstrictum, tradat, dominus iam desinit esse;
emptor namque rei dominus iam incipit esse.
nunc dicit plane contra quod dixerat ante,
burgarus hoc dixit qui quondam carmina finxit.

Die hier beliebte Schreibweise des Namens „burgarus" statt Bulgarus hat nichts Auffälliges, sie ist mir öfters in den Handschriften begegnet und bereits von Savigny konstatirt worden.[3])

Eine weitere Version unserer Glosse enthält Ms. Bambg. D. I. 2: Gl. „absoluta sint" ad l. 17 C. cit.:

hic solet queri, si uenditione facta iure ipse postea possit uendicare, antequam mundum sit conpletum. b. [*Bulgarus*] fuit in illa sententia quod non possit, postea contrarium dixit. vnde uersus:

cum conuenit, ut emptio scriptis perficeretur,
Non aliter uires habet quam si fuit omne
mundum conpletum, quod uulgo carta uocatur.
Si tamen is qui uendiderit, quia se putat esse
obstrictum, tradat, dominus iam desinit esse;
emptor namque rei dominus tunc incipit esse.
bulgarus hoc fecit qui post contraria dixit.

[*anonym.*]

Aus den drei genannten Überlieferungen lässt sich ein annehmbarer Text kombiniren.

Vers 1 lautet in allen drei Überlieferungen gleich.

In Vers 2 passt „habet" nicht in den Vers. Im Übrigen hat man die Auswahl zwischen „habeat" (Par.) und „habuit (Vat.) beides giebt einen leidlichen Sinn.

Vers 3 giebt zu Bemerkungen keine Veranlassung.

3) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Zweite Ausgabe, Bd. IV. S. 76 Anm. b.

In Vers 4 muss es „vendiderit, quia“ heissen, wie Bambg. und Par. lesen.

Vers 5 fehlt in Vat.; Bambg. und Par. geben übereinstimmend einen brauchbaren Text.

In Vers 6 findet sich die einzige Abweichung, dass Vat. und Bambg. „tunc“ lesen, während Par. „iam“ hat.

Für Vers 7 und 8 ist der von Vat. gebotene Text vorzuziehen; denn der an Stelle beider Verse von Bambg. allein gebotene Hexameter:

„bulgarus hoc fecit qui post contraria dixit“

bezeichnet — im Widerspruche mit der Überlieferung bei Akkursius — die in den voraufgehenden Versen niedergelegte Ansicht des Bulgarus als die ältere, später aufgegebene.[4]) Vat. und Par., welche beide Hexameter aufweisen, unterscheiden sich wesentlich nur in der Reihenfolge derselben. Dabei kann es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, dass hier der vatikanischen Handschrift der Vorzug zu geben und zu lesen ist:

„Bulgarus hoc dixit qui quondam carmina finxit,
Nunc dicit plane contra quod dixerat ante.“

Von den Glossatoren und Postglossatoren wird nun Bulgarus übereinstimmend als Autorität für den Satz citirt, dass der Verkäufer, welcher ante mundum completum tradirt habe — versteht sich beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse —, auf den Käufer Eigenthum übertrage. Davon, dass schon Jemand vor Bulgarus diese Ansicht vertreten habe, findet sich bei den Späteren keine Spur, und doch reproduzirt Bulgarus, wie sich aus Ms. Par. lat. 4536 ergiebt, lediglich eine schon früher von Irnerius verfochtene Ansicht.

4) Die Darstellung in der Einleitung der Bamberger Glosse stimmt mit den sonstigen Überlieferungen darin überein, dass Bulgarus eine zweifelhafte Frage zunächst verneint und dann später bejaht habe. Während aber sonst die Frage dahin formulirt wird, ob der Verkäufer durch Tradition ante mundum completum Eigenthum übertrage, lautet hier die Frage umgekehrt dahin, ob der Verkäufer noch in der Lage sei, mit Erfolg zu vindiciren.

Par. 4536 Gl. ad l. 17 C. cit.:

y. Set si ante conplecionem instrumentorum res tradita fuerit, licet imperfectus sit [rei] contractus, traditione[m] tamen rei queritur dominium. nec inmerito, cum etiam ubi nullus est titul[l]us, nulla causa, quia tamen credit quis se titulum habere iusta [iusta] ignorantia ductus, usucapere et pre[*scribere*] potest.

II.

Eine Erwähnung des Guizzardinus in der Glossa ordinaria.

Mit dem wenig bekannten[1]) Glossator Guizzardinus († 1222[2])) hat sich in neuerer Zeit Enrico Besta beschäftigt.[3]) Diplovataccius schweigt über Guizzardinus vollständig. Sarti[4]) erwähnt eine Vertragsurkunde vom Jahre 1293, in der von Glossen des Guizzardinus zum Codex die Rede ist, nimmt aber im Übrigen an, dass uns von seinen Schriften nichts erhalten geblieben sei. Savigny hat Glossen von ihm in einer Handschrift des Codex der Bibliothek zu Kassel[5]) und einem Digestum

1) Sarti, De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus, Bononiae 1769, Vol. I pag. 111; Ed. Caesar Albicinius et Carolus Malagola, Bononiae 1888–1896, Vol. I pag. 123 sq. — Ich citire im Folgenden ausschliesslich nach der zuletzt genannten Ausgabe —; Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Zweite Ausgabe, Bd. V S. 77; Mazzetti, Repertorio di tutti i professori di Bologna, Bologna 1847 pag. 172.

2) Sarti, Vol. II pag. 290: „Ex Necrologio Canonicorum sancti Johannis in monte et sancti Victoris . . . . September . . . Idibus: Obiit dominus Guizardinus, legum doctor, frater noster, cuius anima vivat in Christo. MCCXXII."

3) Su due opere sconosciute di Guizzardino e di Arsendino Arsendi. Note storico-giuridiche. Venezia, Fratelli Visentini, 1896.

4) Sarti, Vol. I pag. 124 not. 4: „Unum librum scriptorum dn. Guizardini super Codice".

5) Juristische Handschriften in Folio N. 4., vgl. Savigny a. a. O. Bd. IV S. 185 Anm. e.

novum der Bibliothek zu Bamberg[6]) nachgewiesen. Ich selber habe solche in einer Codexhandschrift der Berliner Bibliothek gefunden.[7])

Besta wurde zu seiner Abhandlung dadurch veranlasst, dass er in einer Handschrift der Biblioteca nazionale di S. Marco in Venezia[8]), welche ausser den Institutionen noch die libri feudorum enthält, längere zusammenhängende Ausführungen des Guizzardinus zu dem erstgenannten Rechtsbuche entdeckte. Besta bezeichnet seinen Fund zunächst als „un commentario assai diffuso alle Istituzioni", erklärt diesen Ausdruck dann aber genauer dahin: „non ho inteso con ciò significare un' opera scritta con tutt'agio e pazienza al tavolino. Anche qui si tratta probabilmente di appunti presi da scolari alle prelezioni del maestro . . ."

Besta kommt zu einem günstigen Urtheile über die Leistungen des Guizzardinus, er meint, dass man ihm mit Unrecht bisher nur eine „importanza affatto secondaria fra i glossatori" zuerkannt habe, und insbesondere giebt er seinem Befremden Ausdruck, dass Akkursius in seiner Glosse sich um den Guizzardinus — ebenso wie um manchen anderen tüchtigen Zeitgenossen — gar nicht gekümmert habe. Besta findet die m. E. durchaus treffende Erklärung für diese Erscheinung darin, dass die akkursische Glosse eine „opera di decadenza" sei, „e che una nozione esatta della scuola bolognese non di là deve attingersi, ma dalle opere precedenti". Er fügt hinzu: „L'opinione ancor diffusa che Accursio abbia raccolto il buono e il meglio fatto inanzi lui e che il suo apparato rappresenti quasi la risultante degli sforzi uniti di tutti i glossatori dev' essere abbandonata". Besta bekennt sich damit zu der Ansicht, welche ich

---

6) Ms. D. I. 8.

7) Ms. Berol. lat. fol. 274, vgl. Pescatore, Die Glossen des Irnerius, Greifswald 1888, S. 40 Anm. 3.

8) Ms. L. V. CXVIII.

schon seit Jahren an verschiedenen Orten vertreten habe[9]), dass nämlich das leichtfertig zusammengeschmierte Werk des Akkursius nicht inneren Vorzügen den Sieg über die Werke seiner Vorgänger verdankt, sondern dass ihm hierzu lediglich äussere Umstände verholfen haben. Akkursius hatte in seiner Glosse der späteren, von dem Studium der römischen Rechtsquellen sich mehr und mehr abwendenden, rein praktischen Zielen zusteuernden Zeit eine so bequeme „Eselsbrücke" geliefert, dass fast Alles, was von Glossatorenwissenschaft hier Aufnahme nicht gefunden hatte, unbeachtet blieb und in Vergessenheit gerieth. Eine noch spätere Zeit stellte dann den wahren Sachverhalt völlig auf den Kopf mit der Annahme, dass die ausschliessliche Herrschaft der Glossa ordinaria sich nur daraus erklären lasse, dass es dem Akkursius in der That in mustergültigster Weise gelungen sei, Alles in ihr zu vereinigen, was von den Glossatoren überhaupt jemals an Brauchbarem zu Tage gefördert worden sei.

Es fragt sich nun aber, ob die Annahme Besta's, dass Akkursius die Werke des Guizzardinus bei der Abfassung seiner Glosse gar keiner Beachtung gewürdigt habe, in der That zutrifft. Dass Guizzardinus nicht zu den Glossatoren gehört, aus deren Schriften Akkursius mit Vorliebe geschöpft hat, liegt auf der Hand. Um so schwieriger aber ist es, auf Fragen wie die obige eine präcise Antwort zu geben. Die massenhaft vorhandenen gedruckten Ausgaben der Glossa ordinaria liefern für solche Untersuchungen ein unzuverlässiges, geradezu unbrauchbares Material[10]), und wer hier handschriftliche Untersuchungen anstellen will, bekommt es mit einem ungesichteten, wüsten Materiale zu thun, bei welchem es von tausend Zufälligkeiten abhängt, ob es ihm gelingt, irgend etwas ihn Interessirendes

9) Selbstverständlich unter Nennung meines Namens; „Così la pensa anche il Pescatore etc."

10) Pescatore, Kritische Studien, Greifswald 1896, S. 168 ff.

zu finden. Mir ist es bisher erst in einem Falle gelungen, eine Benutzung der Codexglossen des Guizzardinus durch Akkursius festzustellen. Es handelt sich um die kleine und an sich unbedeutende Glossa „vel rogante“ ad l. Si negotium (16) C. de neg. gest. 2,18, welche in den Ausgaben mit: „secundum Girardum“ bezeichnet ist.

Chiappelli[11]) will in diesem Girardus den von Savigny[12]) erwähnten Gerardus de Marostica wiedererkennen, der im Jahre 1165 in Padua als Rechtslehrer thätig war. Es hängt das mit dem Bestreben Chiappelli's zusammen, in Drucken der Glossa ordinaria und anderer späteren mittelalterlichen Rechtswerke um jeden Preis Spuren älterer Rechtsgelehrten nachzuweisen. Ich habe mich an anderer Stelle[13]) über diesen Punkt mit Chiappelli auseinandergesetzt und sehe keine Veranlassung, hier noch einmal darauf zurückzukommen.

In den von mir eingesehenen Codexhandschriften mit der Glossa ordinaria fehlt zum Theil gerade die hier in Rede stehende Glosse, so in Ms. Berol. 20; 236 und 409. — Ms. Berol. 21 hat: „secundum G.“, eine Sigle, die man hier an sich eben so wohl auf Irnerius, wie auf Guilelmus de Cabriano, wie auch auf unseren Guizzardinus beziehen kann.[14]) Dafür, dass die letzte Deutung die richtige ist, spricht Ms. Par. 4523, hier heisst es: „secundum gichardinum ac [*Accursius*]“.

Die Form Gichardinus hat nichts Auffälliges. Abgesehen davon, dass dem Mittelalter eine konstante Schreibweise der Eigennamen noch nicht so selbstverständlich erscheint wie uns heutzutage, hat Besta die früher nachgewiesenen Siglen unseres Glossators: Gz, Wz, G, auf Grund der eingangs erwähnten

---

11) Lo studio bolognese, Pistoia 1888, S. 72.

12) Gesch. des R. R. im M. A. Bd. III S. 276 Anm. a.

13) Vgl. Pescatore, Kritische Studien S. 169—174, vgl. auch S. 188.

14) Pescatore, Kritische Studien S. 140 ff., 179 ff.; vgl. die Glossen des Irnerius S. 40 Anm. 3.

venezianischen Handschrift um die Formen: Vz, Vzar, Vizar und Wuicar bereichert, und von der zuletzt genannten Sigle ist es zu der Namensform Gichardinus nur ein kleiner Schritt.

III.

Guilelmi Durantis Rationale divinorum officiorum. Die Zeit seiner Abfassung.

Guilelmus Durantis ist den Juristen in erster Linie bekannt durch sein „Speculum iudiciale", sein System des gesammten praktischen kanonischen wie römischen Rechts, eine umfassende Arbeit, wie sie vor ihm noch kein anderer Schriftsteller in Angriff genommen hatte, und auch nach ihm keiner versucht hat. Von seinen sonstigen Schriften[1]) hat das Rationale divinorum officiorum[2]) am meisten Beifall gefunden.

Den Titel seines Werkes rechtfertigt Durantis in der Vorrede folgendermassen:

> „Sane liber iste rationalis vocabulo describitur. Nam quemadmodum in rationali iudicii quod legalis pontifex ferebat in pectore scriptum erat manifestatio et veritas: sic et hic rationes varietatum in divinis officiis et earum veritas describuntur et manifestantur, quas in scrinio pectoris sui ecclesiarum prelati et sacerdotes debent fideliter conseruare . . . . . ."

Das Rationale giebt eine vollständige Darstellung des s. g.

1) Vgl. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. V S. 592 ff.; Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts, Bd. II S. 147 ff.

2) Ich benutze als Handausgabe: Diuinorum officiorum rationale per reuerendum in Christo patrem et dominum dominum duranti mimaten. presulem editum et industria Antonij Koburger Nuremberge exaratum . . . Anno domini Millesimo quadringentesimo octogesimo xiij. kl'. Maij.

ius liturgicum in acht Büchern.[3]) Es hat lange Zeit hindurch bei den Theologen in nicht geringerem Ansehen gestanden, als das Speculum iudiciale bei den Juristen.[4])

Ich habe im Vorstehenden die Autorschaft des Durantis als feststehend vorausgesetzt, m. W. ist dieselbe auch noch von Niemand ernstlich in Zweifel gezogen worden. Denn, wenn M. A. von Bethmann-Hollweg in seinem Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwickelung Bd. VI Abth. 1 S. 208 schreibt:

> „Endlich soll er auch das Rationale divinorum officiorum ..... geschrieben haben, obgleich es kaum glaublich ist, dass er dazu noch Zeit gefunden“ —

so sehe ich in dieser Redewendung nur einen verunglückten Versuch des genannten Schriftstellers, etwas mehr Lebendigkeit

---

3) Die einzelnen Bücher handeln:

I. De ecclesia et ecclesiasticis locis et ornamentis et de consecrationibus et sacramentis.
II. De ministris et ordinibus ecclesiasticis et de eorum officiis.
III. De indumentis seu ornamentis sacerdotum atque pontificum et aliorum ministrorum.
IV. De missa et singulis que in missa aguntur.
V. De diuinis officiis tam nocturnis quam diurnis in genere.
VI. De officiis domenicarum specialiter et quarundam feriarum et festiuitatum domini et ieiuniorum quattuor temporum.
VII. De sanctorum festiuitatibus,
VIII. De computo et kalendario et de pertinentibus ad illa.

4) Dass das Rationale eine noch weitere Verbreitung gefunden hat als das Speculum iuris, ergiebt sich daraus, dass von dem letzteren im Ganzen 40 Ausgaben erschienen sind. Savigny a. a. O. S. 588 zählt 39 auf, es fehlt bei ihm Hain Num. 6504 s. l. a. et typ. (Jo. Andreae und Baldus eingeschaltet). Bis zum Jahre 1500 sind davon erschienen 15 Ausgaben.

Vom Rationale führt Hain Num. 6461—6503 allein 43 Ausgaben bis zum Jahre 1500 an, und Copinger, Supplement to Hain's Repertorium, London 1898, Vol. II Num. 2129—2135 macht noch weitere solche Ausgaben namhaft.

Bei der Würdigung dieser Zahlen darf allerdings der wesentlich geringere Umfang des Rationale nicht ausser Acht gelassen werden.

in seine hier durchweg aus zweiter Hand geschöpfte Darstellung zu bringen. „Kaum glaublich“ ist hier in der That nur die Leichtfertigkeit, mit welcher Bethmann-Hollweg gelegentlich seinen Stoff behandelt. Um nur Eins hervorzuheben, wird in dem gleich darauf folgenden Satze der Gönner des Durantis, der Kardinal Othobonus Fieschi, „im Jahre 1276 als Urban V. zum Papst gewählt“. Jo. Andreae, den Bethmann-Hollweg dazu in Anm. 19 citirt, schreibt zutreffend: „electus fuit in papam, et assumpsit nomen Adriani“. Urban V. regiert fast ein Jahrhundert später (1362—1370)!

Die Autorschaft des Durantis ergiebt sich für mich — abgesehen von allem Anderen — zur Evidenz aus der gleichzeitigen metrischen Grabschrift in S. Maria sopra Minerva in Rom, von welcher gerade der hier in Betracht kommende Theil erhalten ist. Vers 14:

„Et Rationale Divinorum patefecit“.[5])

Die Zeit der Entstehung des Rationale setzt Savigny[6]), gestützt auf eine Angabe von Diplovataccius, in das Jahr 1273 — ungefähr in dieselbe Zeit, wie die erste Abfassung des Speculum iudiciale —, und Bethmann-Hollweg[7]) schreibt das ohne weitere Begründung nach. Die Stelle aus Diplovataccius lautet in der jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Savigny'schen Abschrift (Ms. Sav. 23):

> „ . . . . . et vide speculatorem in dicto suo opere rationalis divinorum offitiorum: ultimo lib: 2a parte in Rubr: de Epatta, ubi currebant Anni Domini 1273: quando Composuit dictum opus Rationalis Divinorum offitiorum . . . . .“

Bedenken erregte bei mir gegenüber dieser Angabe der

5) Vgl. Savigny a. a. O. S. 571 ff.; Schulte a. a. O. S. 147 f.
6) a. a. O. S. 598.
7) a. a. O. S. 208.

Umstand, dass Durantis sich selbst in der Vorrede zum Rationale als Bischof von Mende bezeichnet:

„ . . . . . idciro ego guilhelmus duranti sancte mimatensis ecclesie sola dei patientia dictus episcopus . . .“

während die Vakanz, welche die Veranlassung zur Wahl des Durantis bot, erst im Jahre 1285 eintrat, und die Bestätigung seiner Wahl durch den Papst erst in dem darauffolgenden Jahre (1286) erfolgte.[8])

Der Widerspruch löst sich in der Weise, dass an der fraglichen Stelle statt 1273 zu lesen ist: 1286. Ob dem Diplovataccius eine fehlerhafte Handschrift des Rationale vorgelegen hat, ob ihm sonst ein Irrthum untergelaufen ist, ob den späteren Abschreibern[9]) seines Werkes an dieser Stelle ein Versehen zur Last fällt, kann dahingestellt bleiben. Die Thatsache, auf die es uns hier ankommt, ergiebt sich mit Sicherheit aus Folgendem. Die von Diplovataccius angezogene Stelle des Rationale lautet:

„ . . . . . si uolumus scire quotus sit annus epactalis siue cicli, debemus diuidere annos domini per .xix. quotiens possumus et addere vnum: quia quando Christus natus fuit tantum precesserat ille ciclus. et quota fuerit summa que remanserit, totus erit annus cicli epactalis. Uerbi gratia: hoc anno computamus annos domini mille ducentos octoginta sex, quorum mille ducenti septuaginta tres sunt recte per .xix. divisi, supersunt .xiii. de predicto numero, addito ergo .i. fiunt .xiiii. Unde hoc anno est .xiiii. annus cicli lunaris, in anno sequenti erit .xv. et sic usque ad .xix., postea reditur ad primum. . . .“

Die Rechnung stimmt ($1286 = 19 \times 67 + 13$), und damit ist ein Irrthum in der Zahlenangabe ausgeschlossen.

8) Savigny a. a. O. S. 579; Schulte a. a. O. S. 146.

9) Über die Genesis der Savigny'schen Abschrift vergl. Savigny a. a. O. Bd. III S. 42 f.

IV.

Ein Nachtrag zu Theodor Muthers Aufsatz: „Doctor Conradus Lagus. Ein Beitrag zur Geschichte der Systematik des Civilrechts und der Lehre vom Autorrecht“.[1]

In meinem Besitze befindet sich ein kleines Bändchen in Pergamentumschlag, durch welches die von Muther in der genannten Schrift behandelten Verhältnisse wenigstens nach einer Richtung hin eine neue Beleuchtung erfahren. Der Titel [S. 1] lautet:

METHODICA | IVRIS VTRI-|VSQVE TRA-|DITIO, | * | Omnem omnium Titulorum, tam Pontificij, | quàm Cæſarei iuris materiã & genus, Gloſ-|ſarum item & Interpretum abſtruſiora uo-|cabula ſciẽter & ſummatim explicata, poſtre|mò & Iudiciarij ordinis modum, ad Practi-|cam forenſem accommodatũ, complectens. | Ex ore Doctiſsimi uiri Dn. Conradi Lagi Iu|reconſulti annotata, atqȝ in gratiam & ſingu-|larem utilitatem ſtudioſorum, nunc recens | excuſa & edita. |

[Wappen des Druckers in Holzschnitt (Greif), Umschrift: „VIRTVTE DVCE, | COMITE FORTVNA.“]

LVGDVNI APVD SEB. | GRYPHIVM, | 1544.

Vorbesitzer ergeben sich aus einer handschriftlichen Eintragung: „Monasterij Weingartensis ·:· 1659 ·:· “ und aus einem kreisförmigen Bibliotheksstempel von 19 mm. Durchmesser, welcher das würtembergische Wappen mit Krone und die Umschrift: „KÖNIGLICHE HAND BIBLIOTHEK“ aufweist.

1) D. Theodor Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Jena 1876. Achter Aufsatz S. 299 ff. Dazu Beilage II. Quellen der Biographie des Conradus Lagus S. 412 ff. — Der Aufsatz erschien zuerst in Glasers Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften Bd. 5 [1866] S. 394 ff.

Die Papiergrösse beträgt 107 : 169 mm., die Grösse der Schriftkolumnen 73 : 123 mm.

S. 2: leer.

S. 3: SEBAST. GRYPHIVS | LEGVM STVDIO- | SIS SAL. | — Es folgt die Vorrede, vgl. unten S. 22 ff.

Auf S. 4 beginnt der Index titulorum.

S. 9—829 enthalten den Text der IVRIS CIVI- | LIS TRADITIO ME- | THODICA, PER CLARISS. | IVRECONSVLTVM | D. CONRADVM | LAGVM. |

Am Schlusse folgen zwei nicht numerirte leere Seiten, auf der dritten, gleichfalls nicht numerirten Seite: Holzschnitt mit dem Wappen des Druckers (Greif).

Die im Vorstehenden näher beschriebene Ausgabe ist Muther unbekannt geblieben, vgl. a. a. O. S. 414.

Conrad Lagus, geboren zu Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Kreutzburg in Hessen, studiert mit höchstem Eifer die philosophischen Disciplinen auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg. Als Dozent ist er in Wittenberg seit 1522 thätig gewesen, zunächst, wie es scheint, als blosser Privatlehrer; denn den Grad eines Magister artium hat er erst später (1528) erlangt. Ein besoldetes Lehramt hat Lagus nie bekleidet, als recipirter Magister aber war er Mitglied der Artistenfakultät und hatte als solches die Befähigung zum Dekanat, welches er auch thatsächlich zweimal im W.-S. 1531/32 und S.-S. 1538 bekleidet hat. Seine Vorlesungen erstreckten sich auf die philosophischen Disciplinen, zugleich aber erklärte er auch einem sehr zahlreichen Auditorium die reine Lehre von Gott aus den biblischen Schriften „auf eine gewisse methodische Weise“. Ausserdem hielt er ein Pensionat im Hause und eine Privatschule. Die Privatlektüre der Institutionen, welche er hier mit seinen vornehmen Schülern zu treiben genöthigt war, brachte ihn in nähere Berührung mit der Jurisprudenz. Bei

seiner besonderen Beanlagung für dieselbe bringt er es bald soweit, dass er in seinem Hause juristische Privatvorlesungen halten konnte. Wie es damals viele Magistri artium thaten, fängt dann auch er an, als Advokat zu prakticiren. Als Rechtskonsulent erlangt Lagus bald grosses Ansehen, sein Ruf verbreitet sich weit über Wittenberg hinaus, und so sehen wir ihn denn — um nur Eins hervorzuheben — in seinen letzten Lebensjahren (1540—1546) ein vielbewegtes und aufreibendes Geschäftsleben im Dienste der Stadt Danzig führen, deren Syndikus er geworden war. Kurz vor dem Scheiden aus seinem bisherigen Wirkungskreise hatte er zu Wittenberg zwischen Ostern und Pfingsten des Jahres 1540 noch die Würde eines Doktors beider Rechte erworben.

Seine Privatvorlesungen über die Institutionen, das Bestreben, den damaligen elenden Zustand des Rechtsunterrichts auf den deutschen Universitäten zu heben, und endlich die Bitten seiner Zuhörer bringen ihn dazu, eine eingehendere systematische Ausführung der Rechtslehre als diejenige der Institutionen ist, zu bearbeiten; denn diese erschienen ihm als zu knapp, um daraus ein umfassendes und scharfes Bild des gesammten Rechts zu entnehmen, welches den Lernenden beim Eingehen auf einzelne Rechtsfragen und deren umfangreiche Litteratur gleichsam als Wegweiser dienen konnte. Lagus diktirte das Werk seinen Zuhörern, indem er ihnen dabei einschärfte, es solle dasselbe lediglich zu ihrem Privatgebrauche dienen, Veröffentlichung wünsche er nicht. „Denn ich wusste wohl", äussert er sich bei einer späteren Gelegenheit, „dass solche Weise, das Recht zu lehren, allen denen verhasst und ridikül sei, welche im Besitze der Katheder und anerkannter Autorität an der hergebrachten Methode festhalten. . . ." Die methodica iuris utriusque traditio des Lagus kommt bei den Studierenden in grosse Gunst, sie wird abschriftlich in vielen Exemplaren nicht bloss in Wittenberg, sondern durch ganz Deutschland verbreitet.

Im Jahre 1539 wurde nun dem Buchdrucker und Verleger Christian Egenolf in Frankfurt am Main von einem ehemaligen Wittenberger Studenten ein starkes juristisches Manuskript — eine fehlerhafte Abschrift der Diktate des Conrad Lagus — zum Kaufe angeboten, Egenolf zögert zunächst, weil ihm das Buch unbekannt war und es sich um eine umfangreiche Publikation handelte, er entschliesst sich zum Ankauf des Manuskriptes erst, als er hört, dass Konkurrenten für den Kauf vorhanden seien. Mit dem Druck beginnt er erst, nachdem von solchen, die um den Handel wussten, Schreiben des Inhalts bei ihm eingelaufen waren, er möge dem allgemeinen Bedürfnisse entgegenkommen und jenes Werk, welches einen kostbaren Schatz enthalte, den Rechtskandidaten nicht länger vorenthalten, und nachdem ihn Gelehrte und erfahrene Geschäftsmänner versichert hatten, dass das Manuskript besonders um deswillen der Herausgabe würdig sei, weil vorher in dieser Wissenschaft noch Niemand ein System geschrieben habe. Nachträglich kommen Egenolf Bedenken. Im Frühjahr 1543 schreibt er wiederholt an Lagus, um dessen Erlaubniss zur Publikation zu erlangen. Lagus versagt unter Darlegung der Gründe seine Einwilligung, fordert Egenolf auf, von der Veröffentlichung des Buchs wider seinen Willen Abstand zu nehmen und droht, falls diese Mahnung unbeachtet bliebe, mit einer Diebstahlsanklage gegen den Drucker vorzugehen. Die Sache war aber schon soweit vorgeschritten, dass Egenolf das Unternehmen ohne grossen Vermögensverlust nicht wieder aufgeben zu können meinte, und so erschien denn im Jahre 1543 bei ihm als stattlicher Folioband das Werk des Lagus.

Die Vorrede des Werks legt Zeugniss von dem bösen Gewissen Egenolfs ab. Beim Beginne des Drucks war er der Meinung gewesen, dass Lagus als Ordinarius der Wittenberger Juristenfakultät die methodica traditio öffentlich vorgetragen habe, während des Druckes hatte er erfahren, dass derselbe das Amt eines Ordinarius dort nicht bekleidet habe, und dass es sich um eine blosse Privatvorlesung handele. Gerade das Be-

denken, ob er zur Veröffentlichung einer solchen befugt sei, hatte ihn wohl veranlasst, sich nachträglich um die Einwilligung des Lagus zu bemühen.

Lagus war nicht gewillt, die ihm widerfahrene Unbill hinzunehmen. Insbesondere verdross ihn auch die schlechte Beschaffenheit der auf einer mangelhaften Nachschrift fussenden Ausgabe. Schon im März des folgenden Jahres (1544) lässt er eine Protestation wider die unberechtigte Herausgabe seiner Kommentare über die Rechtslehre durch Christian Egenolf erscheinen. Dieselbe ist an den Baseler Drucker Johannes Oporinus gerichtet, der sich früher schon öfters an Lagus gewendet hatte, um dessen Erlaubniss zu einer Ausgabe der methodica traditio zu erhalten. Oporinus ist ohne Zweifel auch der Drucker der Protestatio, obwohl dieselbe Danzig als Druckort angiebt. Gegen diese Protestatio lässt dann Egenolf im September desselben Jahres eine unverschämte Vertheidigung erscheinen. Bezüglich der Einzelheiten dieses Streites verweise ich auf die ausführliche Darstellung Muthers. Muther schliesst dieselbe mit den Worten:

> „Dass diese dumme und unverschämt freche Vertheidigung [Egenolfs], deren Koncipient wohl ein Schmierer wie Justinus Gobler war, mehr gegen den Rivalen Oporinus als gegen Lagus gerichtet ist, braucht kaum bemerkt zu werden. Oporinus beneidete Egenolf um das gute Geschäft, und dieser wirft jenem Unkollegialität, sowie Gewerbsbeeinträchtigung vor. Der arme Autor diente im Streite der erbitterten Drucker nur als Werkzeug. Der Protestatio des Lagus ungeachtet, wurde später das Werk seines Schweisses noch oftmals von gewinnsüchtigen Druckern, ja auch von Oporinus in verderbter Gestalt ins Publikum geschleudert. Der Verfasser hatte den Ärger, wurde von den Katheder-besitzern todtgeschwiegen und, als sein Buch ausser Kurs kam, ganz vergessen, doch die Buchdrucker

mästeten sich bis ins 17. Jahrhundert hinein mit seinem Werk."

Kehren wir noch einmal zum Jahre 1544 zurück, der Zeit, in welcher die Wogen des erwähnten Streites am höchsten gehen. Egenolf hat das gute Geschäft gemacht, aber durch seine dummdreiste Vertheidigung klingt überall die geheime Furcht durch, dass die Art seines Vorgehens doch noch unangenehme Folgen für ihn zeitigen könne. Oporinus steht als Vertrauensmann des Lagus mit gebundenen Händen da, das gute Geschäft, das er seit langer Zeit im Auge gehabt hatte, hat ihm Egenolf mit frecher Hand entrissen. Während dieses unfruchtbaren Streites ist man — das erfahren wir aus dem eingangs erwähnten Bändchen — in der Offizin eines dritten Verlegers und Druckers eifrig an der Arbeit, um in kürzester Zeit einen Nachdruck der unberechtigten Ausgabe Egenolfs fertigzustellen. Sebastian Gryphius in Lyon zeigt sich bei dieser Gelegenheit als ein dem Egenolf noch überlegener Geschäftsmann. Um den oben erwähnten Streit kümmert er sich nicht im Mindesten. Dagegen überschüttet er in der Vorrede den Lagus und sein Werk mit Lob, das gehört zur Empfehlung des eigenen Unternehmens. Der Folioausgabe Egenolfs sucht er durch handlicheres Format den Rang abzulaufen. Über die Bedenken, welche dem Nachdrucke einer unrechtmässigen Ausgabe entgegenstehen, setzt er sich mit Cynismus hinweg. Ihren Höhepunkt erreicht seine Unverfrorenheit in dem auf dem Titelblatte als Umschrift zu seinem Wappen angebrachten Wahlspruche:

„VIRTVTE DVCE, | COMITE FORTVNA".

Die Vorrede lautet:

SEBAST. GRYPHIVS | LEGVM STVDIO- | SIS SAL.|

In ea equidem semper fui sententia, ut cum omnibus, qui prouehendis disciplinae cuiusuis studiis aliquid adiumenti affere conantur, immortalem gratiam deberi putarem, tum iis in primis, qui hac tempestate omnes ingenii neruos in hoc unum intendunt, ut explosis

ineptissimis barbarorum hominum commentationibus, sanctissimarum legum studia suam aliquando recipiant dignitatem. Quo quidem nomine nescio an quisquam in tam ubere iurisconsultorum prouentu praeclarius de studiosis omnibus sit promeritus, quam eximius ille legum antistes Conradus Lagus, utriusque iuris apud Germanos professor, qui tam indefatigabili studio, animoque indefesso in hanc rem semper incubuit, ut plurimos in amplissimam spem coniecerit, breui futurum, ut ipsam etiam antiquitatem, si non assequi contingat, non longo tamen subsequamur interuallo. Sed ineptus profecto uideri debeam, si multa de uiri huius laudibus huc uelim congerere: cūm non minus procliue sit, prolatis in medium scriptis, autoris ingenium ęstimare, quam ex testudinis sono pulsantis artem deprehendere. Proinde cum hanc utriusque Juris Epitomen inconsulto autore a nonnullis nominis eius studiosis editam, ingenti eruditorum omnium applausu exceptam uiderem, rem me uobis nec inutilem, nec ingratam facturum existimabam, si hoc quoque commoditatis a nobis adderetur, ut minoribus, eoque commodioribus typis excusa, non modo a domi desidentibus euolui, uerumetiam ab inambulantibus (qui fere studiosis mos est) in sinu gestari, et Enchiridii instar quarumuis peregrinationum comes[2]) posset adhiberi. Cuius quidem nostrae industriae uberrimum me fructum consecutum arbitrabor, si hanc nostram opellam candido animo lętaque fronte exceperitis. Ita enim futurum existimo, ut autorem interceptę huius editionis minus poeniteat, si

2) „peregrinationum comes“ — Wie geschickt Gryphius hier das Format gewählt hat, ergiebt die Thatsache, dass dasselbe nur um wenige Millimeter von dem der Baedeker'schen Reisehandbücher abweicht.

uigilias suas omnium manibus teri cognouerit, aliquamque inde utilitatem ad studiosos peruenire: praeposteroque illorum studio facilius ignoscat, qui morae omnis impatientes, alieni foetus abortum facere maluerunt, quam expletis legitimis mensibus partum expectare numeris omnibus absolutum. Valete.

In der Folgezeit haben Gryphius und seine Rechtsnachfolger unter den Buchdruckern, welche sich von dem Werke unseres Autors „gemästet" haben, den Löwenantheil davon getragen. Weitere Ausgaben — ausser den beiden bereits erwähnten — erscheinen:

1546 Lugd. apud Sebast. Gryphium.
1562 Lugd. apud haeredes Seb. Gryphii.
1566 Lugd. apud Ant. Gryphium.
1592 Lugd. apud Ant. Gryphium.

Egenolf bringt es nur noch zu einer weiteren Ausgabe (1552); Oporinus, der nach dem im Jahre 1546 erfolgten Tode des Lagus keine Rücksichten mehr zu nehmen brauchte, lässt eine solche erst im Jahre 1563 erscheinen. Er druckt die ebenerwähnte Ausgabe Egenolfs von 1552 nach!

Ausserdem verzeichnet Muther a. a. O. S. 414 noch zwei „katholisch kastrirte"[3]) Ausgaben unseres Werkes: Lovanii 1550 und 1565.
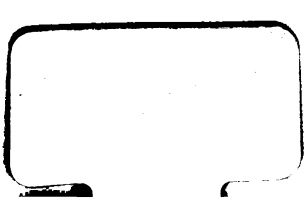
3) In religiöser Beziehung steht Lagus auf dem Standpunkte der Reformation. Wegen seiner Polemik gegen manche Einrichtungen und Gesetze der römischen Kirche war sein Buch auf den Index gekommen, da es aber bei den Studierenden als unentbehrlich galt, veranstaltete man die oben genannten Ausgaben. Vgl. Muther a. a. O. S. 318, 349, 414 f.